

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert, alle Vorzüge der sozialistischen Ordnung zu nutzen, alle gesellschaftlichen Potenzen und Ressourcen auszuschöpfen und die Bürger in breitem Maße einzubeziehen. Sie schließt eine Vielfalt einzelner Aktivitäten ein: die politisch-ideologische Aufklärung der Bevölkerung, ihre Ausbildung in den Betrieben und Wohngebieten hinsichtlich des Schutzes vor Massenvernichtungsmitteln sowie der Selbst- und gegenseitigen Hilfe, die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung, die Organisierung des medizinischen Schutzes, des Schutzes des Trinkwassers, der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung. Diese Aktivitäten reichen von Maßnahmen zur Sicherung der Produktion bis hin zur Vorbereitung von Einsatzkräften und Schaffung von Spezialeinrichtungen mit dem Ziel, durch militärische Aggressionshandlungen oder Katastrophen hervorgerufene Schäden zu beheben bzw. zu mindern.

Die Leitung der Zivilverteidigung obliegt dem Vorsitzenden des Ministerrates auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Anordnungen und Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates. In seinem Auftrag organisiert der Leiter der Zivilverteidigung der DDR die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen der Zivilverteidigung. Er wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ministerrates durch den Ministerrat bestätigt und vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

In den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte die Leiter der Zivilverteidigung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und anderer allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften und der Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrates sowie des Leiters der Zivilverteidigung der DDR befugt, allen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften — unabhängig von deren Unterstellungsverhältnis — sowie Bürgern Weisungen und Auflagen zu erteilen, die im jeweiligen Territorium im Interesse der einheitlichen, komplexen Vorbereitung und Durchführung der Zivilverteidigung und des Katastrophenschutzes sowie zur Beseitigung oder Minderung der Folgen von Aggressionshandlungen bzw. Katastrophen erforderlich sind (§2 Zivilverteidigungsgesetz).

Das genannte Gesetz bezeichnet es als patriotische Aufgabe jedes Bürgers, aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen der Zivilverteidigung mitzuwirken. Zur Lösung von Aufgaben der Zivilverteidigung kann eine Dienstpflicht eingeführt werden. Zum Dienst im Rahmen der Zivilverteidigung können Bürger vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, bei Frauen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, herangezogen werden.